

Tagesordnung
Hauptversammlung 22. Mai 2002

2002

Hauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie zu der am **Mittwoch, dem 22. Mai 2002, 10.00 Uhr,**
in der Festhalle, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main,
stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2001 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (nach US GAAP) für das Geschäftsjahr 2001

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von 808 038 979,80 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 1,30 Euro je Stückaktie auf die 621 568 446 Stückaktien zu verwenden.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 zu bestellen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke (§ 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. September 2003 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % beziehungsweise unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zwecke erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 vom Hundert des Grundkapitals der Deutsche Bank AG übersteigen. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 17. Mai 2001 erteilte und bis zum 30. September 2002 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. September 2003 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals

der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % unterschreiten und um nicht mehr als 15 % überschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Aktien dazu verwendet werden, die Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen eingeräumten Optionsrechten beziehungsweise Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des bei der Ausgabe beziehungsweise der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 17. Mai 2001 erteilte und bis zum 30. September 2002 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Bank AG und der Deutsche Grundbesitz Management GmbH, Eschborn

Die Deutsche Bank AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Deutsche Grundbesitz Management GmbH mit dem Sitz in Eschborn (im Folgenden: DGMG), haben am 19. Dezember 2001 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die DGMG wurde im Jahr 1986 unter der Firma Deutsche Immobilien Anlagegesellschaft mbH gegründet und verfügt über ein Stammkapital von 14 500 000 DM. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb,

die Bebauung, die Veräußerung sowie die Verwaltung von Grundbesitz jeglicher Art für eigene und fremde Rechnung – einschließlich des Vermietungsmanagements und der Planung und Durchführungsbetreuung von Bauangelegenheiten als Bauherr, Bauträger oder Baubetreuer. Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst ferner die Beratung Dritter in Grundstücksangelegenheiten sowie die Durchführung anderer Grundstücksgeschäfte einschließlich der Tätigkeit nach § 34c GewO sowie die Erbringung von Dienstleistungen – insbesondere im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens. Die DGMG verpflichtet sich, ihren jeweiligen Handelsbilanzgewinn an die Deutsche Bank AG abzuführen. Andererseits verpflichtet sich die Deutsche Bank AG, Jahresfehlbeträge der DGMG gemäß § 302 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen der Tochtergesellschaft ist ausgeschlossen. Die Bildung neuer anderer Gewinnrücklagen ist, soweit bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet, zulässig. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2001. Der Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit 6-Monats-Frist gekündigt wird.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Bank AG und der DGMG für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 und
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Deutsche Bank AG und der Geschäftsführung der DGMG über den Gewinnabführungsvertrag.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag die Zustimmung zu erteilen.

9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Flexibilisierung der Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Änderung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Um der Hauptversammlung die Möglichkeit zu geben, die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat für gestaffelte Amtszeiten zu bestellen, wird § 9 Abs.1 der Satzung, der die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder regelt, durch folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter bestimmen, dass die Amtszeit von bis zu fünf Mitgliedern zu abweichenden Zeitpunkten beginnt beziehungsweise endet.“

- b) Die Regelung der Geschäfte, die bereits nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, ist – etwa soweit sie die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Zustimmungspflicht unterwirft – nicht mehr ganz zeitgemäß. Sie wird auch im Übrigen den geänderten Verhältnissen angepasst und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 13

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich

- a) zur Erteilung von Generalvollmachten;
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstand 1 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Gesetz über das Kreditwesen übersteigt;

- c) zu Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts bedürfen;
 - d) zum Erwerb und zur Veräußerung von sonstigen Beteiligungen, soweit der Gegenstand 2 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Gesetz über das Kreditwesen übersteigt.
Über Erwerb und Veräußerung solcher Beteiligungen ab 1 % des haftenden Eigenkapitals ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Zustimmung nach Abs. 1 b) und d) ist auch dann erforderlich, wenn das betreffende Geschäft in einem abhängigen Unternehmen vorgenommen wird.
- (3) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.“

10. Wahl zum Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum 30. Juni 2001 haben Herr Dr. Klaus Liesen und Herr Dr. Hermann Scholl ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG niedergelegt; an ihrer Stelle wurden durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Juli 2001 Herr Tilman Todenhöfer und durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Oktober 2001 Sir Peter Job zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt. Mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung hat Herr Hilmar Kopper sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt nun vor, anstelle der Herren Dr. Liesen, Dr. Scholl und Kopper die Herren

Sir Peter Job,
Aufsichtsrat, London

Tilman Todenhöfer,
stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH, Gerlingen

und

Dr. Rolf E. Breuer,
derzeit Sprecher des Vorstands der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,

für den Rest der Amtszeit, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, die Herren

Dieter Berg,
Geschäftsführer der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart

und

Lutz Wittig,
Leiter des Hauptsekretariats der DaimlerChrysler AG, Stuttgart,

zu Ersatzmitgliedern für die Herren Job, Todenhöfer und Dr. Breuer zu wählen, die in dieser Reihenfolge bei Ausscheiden eines der Herren an seine Stelle treten und, soweit sie diese Funktion für weitere Aufsichtsratsmitglieder innehaben, ihre Stellung als Ersatzmitglied zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung nach ihrem Eintritt in den Aufsichtsrat eine Neuwahl für diese Aufsichtsratsposition vornimmt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs.1, 101 Abs.1 des AktG und §7 Abs.1 S.1 Nr.3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Herren Job und Todenhöfer sind neben ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten anderer Gesellschaften. Herr Dr. Breuer hat derzeit folgende Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bertelsmann AG, Gütersloh, Mitglied des Aufsichtsrats
- DB Industrial Holdings AG, Eschborn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Deutsche Lufthansa AG, Köln, Mitglied des Aufsichtsrats
- E.ON AG, Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrats
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, Mitglied des Aufsichtsrats
- Siemens AG, München, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

11. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG) und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 100 000 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

- b) In § 4 der Satzung werden die bisherigen Absätze (3) und (4) gestrichen, nachdem die Frist zur Ausnutzung des dort geregelten genehmigten Kapitals beziehungsweise zur Ausgabe von Wandel- beziehungsweise Optionsanleihen ungenutzt abgelaufen ist. Die bisherigen Absätze (5) bis (13) werden in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen (3) bis (11), und folgender neuer Absatz (12) wird ergänzt:

„(12) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 100 000 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet.“

12. Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der Deutsche Bank AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Führungskräfte verbundener Unternehmen, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der Deutsche Bank AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Führungskräfte verbundener Unternehmen („Deutsche Bank Global Partnership Plan“)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Mai 2005 bis zu 25 000 000 Stück Bezugsrechte auf Aktien der Deutsche Bank AG (im Folgenden auch „Optionsrechte“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben. Zur Begebung von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist allein der Aufsichtsrat ermächtigt.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Bezugsrechte lauten wie folgt:

- aa) Kreis der Bezugsberechtigten

Optionsrechte dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und ausgewählte Führungskräfte (Führungskräfte der Verantwortungsstufen 1 und 2 oder mit vergleichbarem Verantwortungsumfang sowie einzelne weitere Führungskräfte, die einen herausragenden Beitrag zum Ergebnis des Konzerns Deutsche Bank leisten) ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionsrechte werden durch den Vorstand der Deutsche Bank AG festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank AG Optionsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Begebung der Optionsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG.

Das Gesamtvolumen der Optionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank AG erhalten höchstens 10 %;

Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen im In- und Ausland erhalten höchstens 20 %;

Führungskräfte der Deutsche Bank AG, die nicht dem Vorstand angehören, und Führungskräfte von verbundenen Unternehmen im In- und Ausland, die nicht den jeweiligen Geschäftsführungen angehören, erhalten insgesamt höchstens 80 %.

Teilnehmer, die mehr als einer der vorstehend genannten Personengruppen angehören, erhalten Optionsrechte jeweils nur als Angehörige einer Personengruppe.

- bb) Zuteilung von Optionsrechten, Inhalt des Optionsrechts, Erwerbszeiträume

Die Gewährung der Optionsrechte erfolgt in jährlichen Tranchen, die jeweils 60 % des Gesamtvolumens nicht übersteigen dürfen.

Jedes Optionsrecht berechtigt – gegen Zahlung des Ausgabebetrages nach cc) – zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Bank AG.

Die Optionsrechte werden, beginnend im Jahre 2003, jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres ausgegeben.

- cc) Ausgabebetrag und Erfolgsziel

Der Ausgabebetrag für eine Aktie bei Optionsausübung ergibt sich aus einem Basispreis zuzüglich eines Zuschlages. Er entspricht mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 9 Abs.1 AktG).

Der Basispreis entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main der letzten zehn Handelstage vor dem Tag der Ausgabe des Optionsrechts (Datum der Zuteilung), mindestens aber dem Schlussauktionspreis am Tag der Ausgabe des Optionsrechts.

Der Zuschlag beträgt 20 % auf den Basispreis (Erfolgsziel).

Das Optionsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ausübung der Wert der Deutsche Bank-Aktie auf der Grundlage der Börsenbewertung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main mindestens 120 % des Basispreises betragen hat (Ausübungshürde).

dd) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

Ein Drittel der jeweils gewährten Optionsrechte kann frühestens zwei Jahre nach dem Datum ihrer Zuteilung ausgeübt werden, ein weiteres Drittel kann frühestens drei Jahre und das verbleibende Drittel frühestens vier Jahre nach dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung können alle jeweils gewährten Optionsrechte bereits nach Ablauf von zwei Jahren ab der jeweiligen Zuteilung ausgeübt werden, sofern der Aktienkurs der Deutsche Bank-Aktie vor der Ausübung des Optionsrechts an 35 aufeinander folgenden Handelstagen mindestens 130 % des Basispreises betragen hat.

Das Recht zur Ausübung der Optionsrechte endet spätestens am Ende des 6. Jahrestages des jeweiligen Ausgabetales. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen ersatzlos.

Optionsrechte dürfen im Zeitraum von drei Wochen vor bis zwei Tage nach der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und im Zeitraum von einer Woche vor Geschäftsjahresende bis zwei Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausgeübt werden („Sperrfristen“). Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, zum Beispiel dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten. Es können auch durch den Chief Compliance Officer der Deutsche Bank AG weitere Beschränkungen vorgesehen werden.

ee) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionsrechten

Die gewährten Optionsrechte sind nicht übertragbar oder verpfändbar. Sie können – außer im Falle des Todes des Bezugsberechtigten – nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Geschäfte, die das wirtschaftliche Risiko für den Optionsberechtigten verändern (zum Beispiel Hedge-Geschäfte), sind unzulässig.

Die gewährten Optionsrechte können nur ausgeübt werden, solange der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis im Konzern Deutsche Bank steht. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Gesellschaft oder eines Geschäftsbereichs zum Konzern Deutsche Bank können Sonderregelungen vorgesehen werden, die – je nach anwendbarem nationalem Recht – auch unterschiedlich ausgestaltet werden können. Soweit solche Sonderregelungen die Ausübung von Optionsrechten durch Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank AG betreffen, ist ausschließlich der Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG zu deren Festlegung ermächtigt.

ff) Festlegung weiterer Einzelheiten für die Gewährung der Optionsrechte und die Ausgabe der Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Optionsrechte und die Ausgabe der Aktien in Optionsbedingungen festzulegen. Soweit Optionsbedingungen die Gewährung von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Deutsche

Bank AG betreffen, ist ausschließlich der Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG zu deren Festlegung ermächtigt. Dies gilt auch für die Bestimmung eines Verwässerungsschutzes für den Fall von Kapitalmaßnahmen der Deutsche Bank AG. Die Zuteilung von Optionsrechten kann – auch auf einzelne Teilnehmergruppen beschränkt – mit der Verpflichtung zum Erwerb von Aktien der Deutsche Bank AG durch die Optionsberechtigten verbunden werden. Optionsrechte können auch durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt werden. Für Teilnehmer aus unterschiedlichen Ländern können die Optionsbedingungen, insbesondere zur Anpassung an nationales Recht, im Rahmen der vorstehenden Eckpunkte abweichend festgelegt werden.

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um weitere bis zu 64 000 000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 25 000 000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionsrechten von Mitgliedern des Vorstands und Führungskräften der Deutschen Bank Aktiengesellschaft sowie von Mitgliedern der Geschäftsführungen und Führungskräften verbundener Unternehmen, die aufgrund vorstehender Ermächtigung bis zum 20. Mai 2005 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Optionsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.
- c) § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz (13):

„(13) Das Grundkapital ist um bis zu 64 000 000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 25 000 000 neuen Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionsrechten von Mitgliedern des Vorstands und Führungskräften der Deutschen Bank Aktiengesellschaft sowie von Mitgliedern der Geschäftsführungen und Führungskräften verbundener Unternehmen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 unter Punkt 12 der Tagesordnung bis zum 20. Mai 2005 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Optionsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

Zu TOP 7: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG

In Punkt 7 der Tagesordnung wird die Deutsche Bank AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehen-

der Optionsrechte beziehungsweise Wandelrechte nicht nach den Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese Zwecke verfügt die Gesellschaft über genehmigte und bedingte Kapitalien beziehungsweise schafft solche – wie unter Punkt 12 der diesjährigen Tagesordnung vorgesehen – zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung neu. Zum Teil wird auch bei Einräumung der Optionsrechte die Möglichkeit eines Barausgleichs vorgesehen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte oder -pflichten auf Aktien der Deutschen Bank AG eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst unter Umständen bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch hinsichtlich der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von hoher Wichtigkeit. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft beziehungsweise ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

Zu TOP 11: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2

i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG:

Die unter dem Tagesordnungspunkt 11 beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Bank. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Bank. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetteten Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigungen der Options- beziehungsweise Wandlungspreis nach den jeweiligen Options- und Wandlungsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht.

Darüber hinaus ist vorgesehen, der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von hoher Wichtigkeit. Der für diese Ermächtigung vorgesehene Betrag schöpft auch zusammen mit der bestehenden Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 8 (künftig § 4 Abs. 6) der Satzung den gesetzlichen Rahmen nicht vollständig aus. Die Verwaltung wird im Fall der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

Zu TOP 12: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns Deutsche Bank beruht maßgeblich auf dessen Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Dies gilt in besonderem Maße für hoch qualifizierte Führungskräfte, um die international und branchenübergreifend mit attraktiven Vergütungssystemen geworben wird. Die Beteiligung von Führungskräften am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe am wirtschaftlichen Risiko und Erfolg sind fester Bestandteil international üblicher Vergütungssysteme, die seit einigen Jahren auch in Deutschland möglich und weit verbreitet sind.

Die Deutsche Bank hat die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten einer Beteiligung von Mitarbeitern und Führungskräften am Unternehmen bereits in der Vergangenheit genutzt und auch gestützt auf die im Jahr 2001 erteilte Ermächtigung unter der Bezeichnung „Deutsche Bank Global Partnership Plan“ (DBGP) Anfang dieses Jahres eine erste Tranche der neuen Generation der Beteiligung der Führungskräfte aufgelegt. Um auch für die Folgejahre Flexibilität bei der Nutzung von Aktienoptionen zu behalten, soll nun der gewonnene Spielraum bei der Verfügbarkeit bedingten Kapitals für eine entsprechende Ergänzung der Ermächtigung genutzt werden.

Das Aktienoptionsprogramm, das unter der Bezeichnung „Deutsche Bank Global Partnership Plan“ („DBGP“) eingeführt worden ist, ist – im Rahmen des deutschen Aktienrechts – nach internationalen Gepflogenheiten ausgestaltet. Der DBGP ist darauf angelegt, die Vergütung der Entscheidungsträger enger mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Bank zu verknüpfen.

Optionsrechte können ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank AG, Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen sowie Führungskräfte der Verantwortungsstufen 1 und 2 oder mit vergleichbarem Verantwortungsumfang sowie einzelne weitere Führungskräfte, die einen herausragenden Beitrag zum Ergebnis des Konzerns Deutsche Bank leisten, ausgegeben werden. Im Rahmen dieser Vorgabe werden die einzelnen Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionsrechte durch den Vorstand der Deutsche Bank AG festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank AG selbst Optionsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Begebung der Optionsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG. Zum Teilnehmerkreis sollen bis zu 4 000 Personen zählen.

Jedes Optionsrecht, das im Rahmen des DBGP ausgegeben wird, berechtigt zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Bank AG. Der Beschlussvorschlag sieht insoweit keine Beschränkung auf neue, durch Kapitalerhöhung geschaffene Aktien vor, sondern gestattet es, den Berechtigten bei Ausübung des Optionsrechts eigene Aktien oder einen Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Die Optionsrechte werden in jährlichen Tranchen, die jeweils 60 % des Gesamtvolumens nicht übersteigen dürfen, ausgegeben. Die Optionsrechte werden, beginnend im Jahre 2003, jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres ausgegeben. Die Ermächtigung zur Begebung von Optionsrechten ist allerdings bis zum 20. Mai 2005 begrenzt.

Der Anreiz für die bezugsberechtigten Führungskräfte bestimmt sich ganz maßgeblich nach dem Preis, der von den Bezugsberechtigten bei Ausübung der Option für eine Aktie zu zahlen ist („Ausgabebetrag“). Der Beschlussvorschlag sieht hierzu vor, dass die Aktien bei Ausübung der Optionen zu einem Basispreis zuzüglich eines Erfolguszuschlages bezogen werden können. Der Basispreis ist im Kern der um zufällige Kursentwicklungen bereinigte Börsenkurs der Deutsche Bank-Aktie bei Zuteilung des Optionsrechts an den Berechtigten. Als Erfolguszuschlag wird ein fester Zuschlag von 20 % auf den Basispreis festgelegt. Dieser Erfolguszuschlag stellt eine wirtschaftliche Ausübungshürde dar. Zusätzlich ist Voraussetzung für die Ausübung des Optionsrechts, dass der Aktienkurs vor der Ausübung an einem Handelstag mindestens 120 % des Basispreises betragen hat. Dieses vom Gesetz geforderte Erfolgsziel ist eine rechtliche Ausübungshürde. Der Optionsberechtigte ist hierdurch zwar nicht in jedem Fall gehindert, die Option auszuüben, wenn der Börsenkurs am Ausübungstag weniger als 120 % des Basispreises beträgt; in diesem Fall jedoch wäre die Ausübung des Optionsrechts wegen des von ihm zu zahlenden Erfolguszuschlages von 20 % isoliert betrachtet wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Alternative Ausgestaltungen des Erfolgsziels kamen insbesondere wegen der Umstellung der Konzernrechnungslegung auf US GAAP nicht in Betracht. Die US-amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften gestatten es, den hier vorgeschlagenen Optionsplan aufwandsneutral im Konzernabschluss der Deutsche Bank Gruppe zu erfassen. Dies hat erhebliche positive Auswirkungen auf für die (Börsen-)Bewertung maßgebliche Kennzahlen, wie beispielsweise den ausgewiesenen Gewinn je Aktie. Auch Wettbewerber der Deutschen Bank nutzen ganz überwiegend die Möglichkeit, ihre Optionsprogramme aufwandsneutral in der Konzernrechnungslegung zu behandeln.

Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Vorschlag Wartezeiten für die erstmalige Ausübung der Optionsrechte vor, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Ein Drittel der jeweils gewährten Optionsrechte kann frühestens zwei Jahre nach dem Datum ihrer Zuteilung ausgeübt werden, ein weiteres Drittel frühestens drei und das verbleibende Drittel frühestens vier Jahre nach dem jeweiligen Ausgabetag. Der Beschlussentwurf sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass der Aktienkurs nicht nur vorübergehend eine erhebliche Steigerung erfahren hat: Alle Optionsrechte können bereits vorzeitig, jedenfalls aber erst nach Ablauf von zwei Jahren ab der jeweiligen Zuteilung ausgeübt werden, sofern der Aktienkurs der Deutsche Bank-Aktie vor der Ausübung des Optionsrechts an 35 aufeinander folgenden Handelstagen mindestens 130 % des Basispreises betragen hat. Das Recht zur Ausübung der Optionsrechte endet am 6. Jahrestag des jeweiligen Ausgabetales. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen ersatzlos. Der Beschlussentwurf enthält des Weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Optionsrechte. Hierdurch sollen die mit dem Optionsplan verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden. Schließlich bestimmt der Beschlussvorschlag, dass der Vorstand und, soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Optionsrechte, für deren inhaltliche Ausgestaltung und für die Gewährung von Aktien festzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch die Festsetzung der Anzahl der zu gewährenden Optionen, wobei die Zuteilung an die Verpflichtung zum Erwerb von Aktien der Deutsche Bank AG geknüpft werden kann. Hierdurch wird die unmittelbare Beteiligung der Führungskräfte am wirtschaftlichen Erfolg verstärkt und die Bindung an das Unternehmen erhöht. Ebenfalls zu diesen Einzelheiten zählen Regelungen für Sonderfälle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Anstellungsverhältnis, Verwässerungsschutzregelungen bei Kapitalmaßnahmen und etwaige Anpassungen an unterschiedliche Rechtsordnungen.

Zur Erfüllung der Ansprüche der Optionsberechtigten auf den Bezug von Aktien dient in erster Linie ein neu zu schaffendes bedingtes Kapital in Höhe von 64 000 000 Euro entsprechend 25 000 000 Aktien. Um die Flexibilität bei Ausübung der Bezugsrechte zu erhöhen, sieht der Beschlussvorschlag vor, dass Ansprüche der Berechtigten auch durch eigene Aktien oder durch Barausgleich erfüllt werden können.

Um eine wirtschaftliche Vergleichbarkeit des vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms mit anderen marktgängigen Modellen zu erreichen, planen Vorstand und Aufsichtsrat, den Teilnehmern zusammen mit den Optionsrechten einen weiteren Vergütungsbestandteil zu gewähren (Partnership Appreciation Rights (PAR)). PARs sollen Ansprüche auf Zahlung einer Bartantieme in Höhe von 20 % des Ausübungspreises des PARs, der dem Basispreis einer DBGP-Aktienoption entspricht, vermitteln. Die Möglichkeit zur Ausübung der PARs soll davon abhängen, dass der Kurs der Deutsche Bank-Aktie an wenigstens einem Handelstag nach ihrer Ausgabe eine Erfolgshürde von 120 % des Ausübungspreises übersteigt.

Anmeldung zur Hauptversammlung bis spätestens 16. Mai 2002

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am 16. Mai 2002 auf elektronischem Wege über die im Anschreiben an die eingetragenen Aktionäre genannte Internet-Site beziehungsweise schriftlich oder fernschriftlich bei folgender Adresse oder einer anderen von der Deutsche Bank AG im Zusammenhang mit der Unterrichtung über die Hauptversammlung genannten Adresse angemeldet haben:

Deutsche Bank AG
Aktionärsservice
Postfach 94 00 03
69940 Mannheim

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die schriftliche Vollmachterteilung kann auch per Telefax nachgewiesen werden. Die Deutsche Bank AG behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage der Originalvollmacht zu verlangen.

Die Deutsche Bank AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich oder über das Internet übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet:
www.deutsche-bank.de/hauptversammlung

Frankfurt am Main, im März 2002

Deutsche Bank AG
Der Vorstand

Informationen zu Aufsichtsratsbeziehungen, meldepflichtigen Beteiligungen und Emissionskonsortium

Aufgrund von § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG in der seit 2001 geltenden Fassung sind die folgenden, zum Teil sehr technisch wirkenden Angaben durch uns zu machen:

1. Dem Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG gehören fünf Mitarbeiter der Deutsche Bank AG als Arbeitnehmervertreter an.
2. Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitarbeiter der Deutsche Bank AG gehören den Aufsichtsräten folgender inländischer depotführender Kreditinstitute an:

- Deutsche Bank 24 AG
- Deutsche Bank Lübeck AG vormals Handelsbank
- Deutsche Bank Saar AG
- Deutsche Bank Trust AG Private Banking
- European Transaction Bank AG
- SchmidtBank GmbH & Co. KGaA

3. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Bank AG nach § 21 WpHG sind uns nicht mitgeteilt.
4. Dem letzten Emissionskonsortium, das auch aus konzernexternen Beteiligten bestand (Euro-Nachranganleihe 2002-2012), gehörten folgende Kreditinstitute an:

- Deutsche Bank AG
- ABN Amro Bank NV
- Bayerische Hypo- und Vereinsbank
- BNP Paribas
- Caboto IntesaBCI-Sim S.p.A.
- CDC Ixis Capital Markets
- Fortis Bank NV-SA
- Natexis Banques Populaires

